

Vorlagen-Nr.: BV/0324/2021-2026		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 07.11.2022	
DER BÜRGERMEISTER	Ansprechpartner/in: Herr Schwarz	
Gremium:	Datum:	Status:
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften	28.11.2022	Ö
Verwaltungsausschuss	06.12.2022	N
Rat der Stadt Jever	15.12.2022	Ö

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

Beratungsgegenstand:

Erlass der Sondernutzungsgebühren für Gastronomie und Einzelhandel

Sachverhalt:

Ziel ist, wie im Jahr 2022, eine unbürokratische finanzielle Unterstützung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für die in unserer Stadt so wichtige Tourismuswirtschaft zu gewähren. Insbesondere die durch die Corona-Pandemie verursachten und bis jetzt anhaltenden Umsatzeinbußen, sowie die momentanen Preissteigerungen und die daraus resultierenden Verluste, sind derzeit in ihrer Höhe noch nicht absehbar.

Zu Beginn eines Jahres werden von den in Jever tätigen Unternehmen Sondernutzungsgebühren für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen erhoben. Gegenstand der Gebühr ist die Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen für die Bewirtung von Gästen bzw. für die Aufstellung von Werbeschildern etc..

Deswegen soll den betroffenen Unternehmen ein Zuschuss als Einzelförderung in Höhe der jeweils zu entrichtenden Sondernutzungsgebühr gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf diese Billigkeitsleistung besteht nicht.

Der Zuschuss wird als freiwillige Leistung gewährt. Ein Antrag der betroffenen Betriebe ist nicht erforderlich. Die Gesamtförderung beläuft sich auf ca. 5.500,00 €.

Haushaltsmittel sind als Aufwand im Ergebnishaushalt 2023 beim Ansatz Wirtschaftsförderung zur Verfügung zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt:

ja

nein

Beschlussvorschlag:

Den Unternehmen der Gastronomie und des Einzelhandels in Jever wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe der von ihnen entrichteten Sondernutzungsgebühr 2023 gewährt, welcher mit der Sondernutzungsgebühr verrechnet wird, sodass eine Zahlungspflicht seitens der Nutzernehmer nicht entsteht.